

## **Antrag**

**der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Ulrike Flach, Otto Fricke, Dr. Claudia Winterstein, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Daniel Volk, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Schulden des Bundes durch das Konjunkturpaket II vollständig im Bundeshaushalt etatisieren – Kein Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,  
kein kapitalmarktfähiges Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ zu bilden.

Berlin, den 27. Januar 2009

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

#### **Begründung**

Mit dem Konjunkturpaket II soll durch Bundesgesetz ein so genanntes Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ errichtet werden. Das finanzielle Volumen dieses Sondervermögens beträgt 21 Mrd. Euro und macht damit rund 60 Prozent der vom Bund zu finanzierenden Maßnahmen des Konjunkturpakets aus. Es übersteigt damit sogar die bisher im Bundeshaushalt 2009 etatisierte Nettokreditaufnahme von 18,5 Mrd. Euro.

Der Deutsche Bundestag hält den von der Bundesregierung beabsichtigten Weg für bedenklich, weil das Ausweichen auf einen Schattenhaushalt – und nichts

anderes ist die Bildung eines kapitalmarktfähigen Sondervermögens – gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Haushaltsführung verstößt. Die Grundsätze von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit werden auf diesem Wege unterlaufen.

Im Jahr 1999 ist unter der damaligen Bundesregierung das Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld eingebracht und durch den Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Wesentliche Argumente für dieses Gesetz und die Integration des Erblastentilgungsfonds, des Bundes-eisenbahnvermögens und des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes waren Transparenz, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit sowie ein vereinfachtes Kreditmanagement des Bundes.

Wenn der Bund zusätzliche Kredite über ein Sondervermögen aufnimmt, ist zudem zu befürchten, dass die bisher und möglicherweise bis 2015 weiterhin geltenden sowie ohnehin „weichen“ Verfassungsvorschriften zur staatlichen Kreditaufnahme an Wirkung verlieren.

Ein Überblick über die öffentlichen Finanzen wird damit auf jeden Fall schwieriger. Die in Aussicht genommene Errichtung des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ steht dem berechtigten Anliegen besserer Transparenz somit entgegen. Angesichts einer stetig steigenden Gesamtverschuldung des Staates ist es bedeutsam, zumindest die Nettokreditaufnahme der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung aller Nebenhaushalte in den jeweiligen öffentlichen Haushalten vollständig abzubilden und auf die Errichtung weiterer Sondervermögen zu verzichten.